

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1887)

Rubrik: Ausserordentliche Sitzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Bern, den 4. November 1887.

Herr Grossrath,

Sie werden hiermit eingeladen, an einer ausserordentlichen Sitzung des Grossen Rathes **Montag den 7. November 1887**, Nachmittags 2 Uhr, theilzunehmen und sich zu dieser Zeit auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Traktanden:

1. Conversion des Staatsanleihens von 51 Millionen Franken vom Jahr 1880.
2. Andere vorbereitete Gegenstände.

Mit Hochachtung!

Der Präsident des Grossen Rathes

O. v. Büren.

Erste und einzige Sitzung.

Montag den 7. November 1887,

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident v. Büren.

Der *Namensaufruf* verzeigt 218 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aegerter, Ambühl, Demme, Fattet (Pruntrut), Habegger (Zollbrück), Hegi, Viatte, Zyro; *ohne* Entschuldigung: die Herren Belrichard, Beutler, Biedermann, Bircher, Bläuer, Bühler, Bürgi, Burren, Débœuf, Fattet (St. Ursitz), Friedli, Frutiger, Gigon, v. Grünigen, Guenat, Hänni, Herzog, Hubacher, Jenzer, Kohler, Kunz, Marti (Lyss), Maurer, Morgenthaler, Nägeli (Guttannen), Naine, Reichenbach, Renfer, Ritschard, Romy, Roth (Adolf), Ruchti, Scheidegger, Stettler (Eggiwyl), Tschanen, Ueltschi, Weber (Biel), Würsten, Zehnder, Zingg (Diessbach).

Der *Präsident* eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: Meine Herren! Die heutige ausserordentliche Sitzung des Grossen Rathes ist veranlasst worden

durch eine Vorlage der Regierung in Sachen der Anleihekonzersion. Es wurde angeführt, die Angelegenheit sei dringend und es möchte deshalb der Grosse Rath sogleich zusammenberufen werden, um darüber Beschluss zu fassen. Dies ist der Grund, weshalb Sie letzten Freitag schon auf heute einberufen wurden. Ich begrüsse die Herren und danke Ihnen, dass Sie der Einladung so zahlreich Folge leisteten.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgehabten Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrage sind zu Mitgliedern des Grossen Rathes, an Platz des zum Regierungsstatthalter von Aarberg ernannten Herrn Bürgi und der ausgetretenen Herren Boivin und Rud. Trachsel, gewählt worden:

Im Wahlkreise *Aarberg*: Herr Eduard *Häberli*, Gemeindepräsident in Aarberg;
 » » *Bassecourt*: Herr Joseph *Mérat*, Gutsbesitzer in Berlincourt, und
 » » *Riggisberg*: Herr Emanuel *Hofmann*, Gastwirth in Riggisberg.

Da gegen diese Wahlverhandlungen keine Einsprachen eingelangt sind und auch keine Gründe vorliegen, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, so werden dieselben gültig erklärt.

Die neugewählten Herren *Häberli*, *Mérat* und *Hofmann* leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Konzersion des Staatsanleihe von 51 Millionen vom Jahre 1880.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen zum Tagblatt von 1887.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Ihnen bekannt ist, hat der Kanton Bern im Jahre 1880 eine Unifikation und Konzersion seiner Staatsschulden, soweit sie damals unifizirt und konvertirt werden konnten, vorgenommen. Die meistens zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinlichen Schulden wurden in eine zu 4% verzinliche unifizirte Schuld im Gesamtbetrage von 51 Millionen konvertirt. Im Jahre 1885 kam dazu noch eine weitere Summe von 13 Millionen, die erst in diesem Jahre aufgekündigt werden konnte. Diese 13 Millionen wurden dem Anleihen von 51

Millionen einfach angefügt, so dass eine einheitliche Schuld von 64 Millionen entstand. Wenn nun heute bloss von der Konzersion der 51 Millionen die Rede ist, so rührt dies davon her, dass der zweite Theil, die 13 Millionen, erst in 2 Jahren aufgekündigt werden kann und man unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen an der Konvertirung der 51 Millionen Arbeit genug hat und darum kein Bedürfniss empfindet, die 13 Millionen mit in die Operation einzubeziehen.

Die Konzersion im Jahre 1880 in ein vierprozentiges Anleihen fand bekanntlich statt zum Kurse von 96% , d. h. statt 100 Franken erhielt man nur 96; 4 Franken musste man, nebst den übrigen Anleihekosten, opfern als Kursdifferenz. Gleichwohl glaubte man damals, die Konzersion sei eine sehr günstige, und inderthat hat der Staat durch dieselbe eine wesentliche Erleichterung seiner laufenden Verwaltung erfahren. In jenem Vertrag war vorgesehen, dass vom Jahre 1886 hinweg der Kanton Bern berechtigt sein solle, grössere Summen der Schuld, als die gewöhnliche alljährliche Quote, zurückzubezahlen oder auch das Ganze aufzukünnen. Es geschah dies natürlich in der Absicht, im gegebenen günstigen Momente eine neue Konzersion vorzunehmen, während umgekehrt die Theilnehmer an dem Bankkonsortium und die Inhaber der neuen Titel für die ganze Periode bis zum Jahre 1940, bis zu welchem Jahre die Amortisationsdauer festgesetzt wurde, gebunden waren.

Man hat im Jahre 1880 natürlich nicht voraussehen können, ob der Fall eintreten werde, dass der Zinsfuss eine solche Reduktion erleide, dass mit Vortheil eine neue Konzersion stattfinden könnte. Allein die Möglichkeit bestund und deshalb hat man in dem Vertrag die Möglichkeit einer Konzersion offen gelassen. Nun ist seitdem der Zinsfuss in einem beständigen Fallen begriffen, und es ist heute so weit gekommen, dass nicht nur seitens des Kantons Bern eine Konzersion seiner Schuld in ein $3\frac{1}{2}\%$ iges Anleihen angestrebt wird, sondern dass eine solche Konzersion bereits mit bestem Erfolge für die Hypothekarkasse des Kantons Bern vor einiger Zeit durchgeführt werden konnte, indem man einen Posten von nahezu 40 Millionen in Kassascheinen aufkündete, um letztere in $3\frac{1}{2}\%$ ige umzuwandeln. Es besteht nun allerdings zwischen Staatsobligationen und Hypothekarkassascheinen ein kleiner Unterschied, weil die letzteren der staatlichen Besteuerung nicht unterliegen. Allein Sie haben die nämliche Konzersion auch noch anderswo in nächster Nähe mit bestem Erfolg vor sich gehen sehen, nämlich in Bezug auf die eidgenössische Schuld. Insbesondere dieser letztere Vorgang hat bei der bernischen Verwaltung den während des ganzen Jahres gehegten Gedanken einer Konzersion der Staatsschulden zur Reife gebracht. Von dem gelungenen Verlauf der Konzersion der eidgenössischen Schuld ermuthigt, hat die bernische Finanzdirektion den Gedanken einer Konzersion des Anleihe von 51 Millionen Franken in ein zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinliches energisch an die Hand genommen. Sie glaubte, sie dürfe mit Fug und Recht hoffen, dass diese Konzersion zu den gleichen günstigen Bedingungen, wie sie beim eidgenössischen Anleihen vereinbart wurden, vollzogen werden könne. Allerdings konnte sie sich nicht verhehlen, dass in gewisser Be-

ziehung eine eidgenössische Obligation vielleicht besser ist als eine kantonale, auch wenn diese den grössten Kanton betrifft. Das eidgenössische Staatswesen ist eben namentlich in weitem Kreise, im Ausland, weit besser bekannt und geniesst ein grösseres Ansehen, als der Kanton. Allein auf der andern Seite darf man eben so gut die Thatsache in die Wagschale legen, dass, wenn man die Solidität und Sicherheit des Papiers in Betracht zieht, das bernische mindestens so gut, wenn nicht besser ist, als das eidgenössische, indem hinter dem bernischen Papier wirkliche reelle Werthe stehen in Form des Staatsvermögens, das zum grössten Theil aus wirklich realisirbaren Werthen besteht, während bei der Eidgenossenschaft ein derartiges reelles Staatsvermögen nicht vorhanden ist. Dies gegen einander abgewogen, hat man geglaubt, der Kanton Bern sollte auf die gleichen Konversionsbedingungen Anspruch machen können, wie die Eidgenossenschaft.

Ferner hat sich die Finanzdirektion, als sie sich mit dem Gedanken näher vertraut machte, entschlossen, diesmal ein anderes Verfahren einzuschlagen, als anno 1880, wo man mit einem Konsortium verhandelte, an dessen Spitze nicht Berner, sondern Basler Firmen standen. Allerdings beteiligten sich daran auch Berner Firmen (auch die Kantonalbank, jedoch mit einem verhältnissmässig winzigen Betrag), allein die Leitung und grösste Betheiligung lag in den Händen der Betheiligten aus Basel. Das Geschäft ist nun diesmal in der Weise inaugurirt worden, dass zwischen der Finanzdirektion und der Kantonalbank von Bern die ersten Verabredungen und Vereinbarungen stattfanden über die aufzustellenden Bedingungen. Man einigte sich über das Anleihen in allen Hauptbestimmungen und nachher wendete sich die Kantonalbank an die Bankfirmen und Konsortien, nicht um mit denselben über die Bedingungen zu unterhandeln, sondern um sie anzufragen und ihnen Gelegenheit zur Entschliessung zu geben, ob sie sich den Bedingungen anschliessen wollen oder nicht. Diese Bedingungen sind nun in der Hauptsache diejenigen des eidgenössischen Anleihe. Der Emissionskurs beträgt 99%, gegenüber 96% im Jahr 1880. Dazu kommt $\frac{1}{4}$ % Provision für die Annahme von Subskriptionsanmeldungen u. s. w. und $\frac{1}{2}$ % Provision für die Garantie, welche von dem Konsortium für den Erfolg der Konversionsverhandlungen übernommen werden musste.

Es hat nun allerdings einige Mühe verursacht, auf diese Bedingungen hin einen Vertrag zu stande zu bringen, indem die angesprochenen Banken und Geldinstitute erklärten, die Bedingungen seien zu ungünstig, sie seien wohl günstig für den Kanton, aber in gleichem Masse ungünstig für diejenigen, welche die Pflicht übernehmen, diese Konversionsoperation durchzuführen. Immerhin ist der Vertrag schliesslich zu stande gekommen. Man glaubte, sich vorerst an diejenigen Konsortien wenden zu sollen, welche im Jahre 1880 das Anleihen vermitteln halfen. Es sind das der Basler Bankverein, der damals eine sehr grosse Quote übernahm, die Basler Handelsbank und ein Banksyndikat von Bern. Das letztere und die Basler Handelsbank haben dem heute vorliegenden Vertrage beigestimmt, nicht aber der Basler Bank-

verein, der die Bedingungen als viel zu ungünstig betrachtet. Der heute zur Genehmigung vorliegende Vertrag ist somit abgeschlossen worden zwischen der Finanzdirektion einerseits und der Kantonalbank, der eidgenössischen Bank in Bern, für sich und die übrigen Berner Firmen, und der Basler Handelsbank anderseits. Diese drei Firmen verpflichten sich, dem Kanton Bern für die richtige Durchführung der Konversion des Anleihe von 1880 — ursprünglich im Betrage von 51 Millionen, nun noch in einem solchen von Franken 50,316,000 — in ein $3\frac{1}{2}$ %iges zu garantiren. Dabei muss mitgeteilt werden, dass der Vertrag nur dadurch zu stande gebracht werden konnte, dass sich die Kantonalbank von Bern mit einem ganz bedeutenden Betrag betheiligt, allerdings nicht in der Absicht, diesen Betrag zu behalten, sondern davon soviel an andere Liebhaber abzugeben, als ihr im Verlaufe der Zeit möglich ist. Dass dies in bedeutendem Masse geschehen kann, darf man mit Sicherheit voraussehen. Bereits konnte sie in den letzten Tagen eine sehr schöne Zahl von Millionen an andere leistungsfähige Institute vergeben, und es ist alle Aussicht vorhanden, dass sie in nächster Zeit noch mehr wird hingeben können und nur diejenige Quote wird behalten müssen, welche von vornherein als Betheiligung der Kantonalbank in Aussicht genommen wurde. Es ist dies allerdings noch eine bedeutende Summe, die vielleicht bis auf 15 Millionen gehen kann, allein doch eine solche, die man unter allen Umständen übernehmen zu können glaubt. Die Verhandlungen, um den Vertrag zu stande zu bringen, sind namentlich deshalb so mühselig gewesen, weil ein gewisses grosses Geldinstitut — nicht hier in Bern — das früher mitgemacht hat, der Sache jetzt ungünstig gestimmt ist und vielleicht auch ungünstig influenziren wird und kann. Infolge dessen musste eben anderwärts für Unterbringung der betreffenden Millionen gesorgt werden und um den Vertrag einmal zum Abschluss zu bringen, musste deshalb die bernische Kantonalbank vorläufig in den Riss treten.

Nun kommt es sehr darauf an, in welcher Weise sich die Konversionsoperation vollziehen wird, ob mühselig, mit keinem rechten Erfolg oder umgekehrt. Es ist dies für den Kanton natürlich nicht gleichgültig und namentlich auch nicht für die Vertragstheilnehmer. Allein in dieser Beziehung hat man bis jetzt keinen Grund, an einem guten Verlauf zu zweifeln. Vor allem aus muss man sich sagen, dass alle diejenigen grösseren Betheiligten an dem Anleihen von 1880, welche in die Lage kommen, entweder ihr Geld zurückzunehmen oder ihre Obligationen gegen $3\frac{1}{2}$ %ige umzutauschen, in Verlegenheit sein werden, wo sie mit dem Geld hin sollen, so dass sie in ihrem eigenen Interesse finden werden — wenn auch mit Widerwillen — es sei angezeigt, die neuen Bedingungen und den neuen Zinsfuss anzunehmen. Dabei ist von Wichtigkeit, dass ein grosser Theil dieses Geldes nicht im Kanton Bern und auch nicht in der Schweiz liegt, sondern in Südwestdeutschland, in Elsass-Lothringen, wo, wie es scheint, noch weniger Gelegenheit vorhanden ist, sein Geld anzulegen, und von wo man die Nachricht erhalten hat, dass die Konversion, wenn sie von den Betroffenen auch nicht mit Begeisterung aufgenommen werde, gleichwohl

ihren guten Verlauf nehmen werde. Es scheint also, diese Konversionsoperation sei für die Uebernehmer des Anleihe, speziell für die Kantonalbank, nicht mit Gefahr und allzu grossem Risiko verbunden.

Für den Kanton liegt natürlich der Vortheil auf der Hand; denn die Umwandlung ist eine Operation, welche für den Kanton, für jedermann ersichtlich, von grossem finanziellem Einfluss ist. Die genauern Zahlen sind in dem gedruckten ausgetheilten Vortrage enthalten und will ich nur auf folgende zwei Hauptzahlen aufmerksam machen. Die Verzinsung und Amortisation des Anleihe von 1880 erfordert einen jährlichen Aufwand von Fr. 2,306,794
In Zukunft, nach dem neuen Verträge,
sind nur noch nöthig » 2,145,158

so dass für die Periode bis 1940, bis zu welchem Zeitpunkt das ganze Anleihen zurückbezahlt sein wird, eine jährliche Ersparniss von Fr. 161,636 erzielt wird. Diese Summe steht nicht in Uebereinstimmung mit derjenigen, welche man nach der gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsmanier als Ersparniss auszurechnen geneigt ist, indem man sagt: wenn für 51 Millionen $\frac{1}{2}$ % weniger Zins gegeben werden muss, so macht dies rund Fr. 250,000 aus. Dies ist an und für sich schon richtig. Allein mit Rücksicht auf die eigenthümliche Gestaltung des Anleihe und seiner Amortisation macht sich die Sache anders. Die Fr. 250,000 werden nur während der wenigen Jahre bis 1891 realisiert, während denen die volle Summe verzinst werden muss. Sobald aber die Amortisation beginnt und nach und nach immer grösser wird, ist auch der Gewinn um so geringer, bis zuletzt fast gar kein Zins mehr zu bezahlen ist. Der Durchschnittsgewinn beträgt deshalb bloss circa Fr. 160,000, immerhin ein solcher, der als sehr annehmbar bezeichnet werden muss und der Staatsverwaltung ausserordentlich gut zu statten kommt.

Nun ist nicht zu verhehlen, dass solche Konversionen und grosse Zinsreduktionen auch Nachteile haben und man hat auch bereits darüber Stimmen gehört. Es gibt eben zweierlei Leute im Publikum: solche, welche Zins geben und solche, welche vom Zinsnehmen leben. Nun bilden die erstern unglücklicherweise — oder im vorliegenden speziellen Falle für den Staat vielleicht glücklicherweise — die grosse Mehrheit. Allein abgesehen davon, kann es dem Staat nicht einfallen, mit Rücksicht auf die Nachteile, welche eine Zinsreduktion zur Folge hat, von einer Konversion zu abstrahiren; denn am allgemeinen Geldmarkt, am Steigen oder Fallen des Zinsfusses hat der Kanton Bern wenig Antheil; denn dieser Prozess des Rückgangs oder Steigens des Zinsfusses hängt von ganz andern, dem bernischen Einfluss nicht zugänglichen Faktoren ab, so dass wir, wenn man glauben sollte, nicht mitmachen zu sollen, um auf den Zinsfuss zu influenziren, doch nichts ausrichten, sondern nur uns schädigen würden. Es ist deshalb wohl angezeigt, man nehme an dieser Bewegung Theil und ziehe den grösstmöglichen Vortheil aus derselben.

Dies sind die Hauptpunkte in Bezug auf die Bedingungen und die Wirkung des Vertrages. Ich füge

noch bei, dass im übrigen das Anleihen sich gleich bleibt und keine Verlängerung der Rückzahlungsfrist stattfindet. Die Schuld soll bis zum Jahre 1940 zurückbezahlt sein, so dass also durchschnittlich jährlich mehr als eine Million amortisirt wird. Es findet auch keine Schuldenvermehrung statt; denn nach dem Grundsatz der Kursparität ist das Anleihen, das jetzt noch Fr. 50,316,000 beträgt, gleichwerthig einem Kapital von Fr. 46,938,000, so dass in Wirklichkeit, auf das Kapital berechnet, eine Verminderung der Schuld um Fr. 3,378,000 stattfindet.

Es ist im Verträge ferner ein Passus enthalten, der sagt, dass für den Vertrag natürlich die Ratifikation des Grossen Rathes des Kantons Bern vorbehalten sei. Und ferner, dass das Garantiekonsortium zurücktreten könne, wenn die jetzigen 4 %igen Berner Staatsobligationen an der Basler Börse unter den Kurs von 99 % sinken sollten. Gegenwärtig stehen sie, wenn ich mich recht erinere, auf 100,8, also nahezu 101 und ist die Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, wenigstens bei einem ordentlichen Gang der Dinge, dass in den nächsten Tagen eine Baisse bis auf 99 % eintritt. Immerhin ist die Möglichkeit vorhanden, dass durch Börsenmanöver oder aus « Teufelsucht », wie man im Kanton Bern sagt, aus Chikane oder aus sonst einem Grunde, eine solche Baisse hervorgerufen werden könnte. Es ist dies ein Grund, um das Geschäft so schnell als möglich unter Dach zu bringen. Dass diese Bedingung gestellt wurde, ist nicht auffällig; denn die ganze Operation bringt für die betreffenden Bankkonsortien grosses Risiko mit sich, so dass sie sich nicht auf längere Zeit allen möglichen Eventualitäten aussetzen konnten. Für den Staat Bern war dies aber der Hauptgrund, das Geschäft so schnell wie möglich in's Reine zu bringen. Die Verhandlungen sind definitiv erst in den letzten Tagen abgeschlossen worden. Von da an machte sich die Sache Knall und Fall. Die Finanzdirektion hat den Vertrag dem Regierungsrathe vorgelegt. Dieser hat denselben genehmigt und die sofortige Einberufung des Grossen Rathes beschlossen. Die Staatswirthschaftskommission hat das Geschäft heute Vormittag ebenfalls behandelt. Für die sofortige Einberufung des Grossen Rathes sprach übrigens noch ein anderer Grund. Die Aufkündigung erfolgt erst auf 31. März 1888. Allein die Auflage des neuen Anleihe soll schon im Monat Dezember erfolgen. Die Operation, soweit es die Zeichnung und die Konvertirung des alten Anleihe betrifft, muss sich aus begreiflichen Gründen binnen kurzer Frist vollziehen, um allen ungünstigen Ereignissen, welche eintreten könnten, zuvorzukommen. Die Weltlage ist bekanntlich derart, dass es von verschiedenen Zufälligkeiten abhängt, ob man Krieg oder Frieden hat oder auch nur Kriegserüchte entstehen, die oft schlimmer sind, als der Krieg selbst. Es war deshalb nie weniger angezeigt, als gegenwärtig, die Operation in die Länge zu ziehen. Die eigentliche Rückzahlung und die Einzahlung der neuzeichnenden Gläubiger wird allerdings weiter hinausgeschoben, nämlich auf den 31. März 1888; denn es wäre nicht möglich gewesen, wie man es ursprünglich beabsichtigte, die ganze Sache auf 31. Dezember zum Abschluss zu bringen. Wenn man 14 Tage oder 3 Wochen eher vor den

Grossen Rath hätte treten können, so wäre es geschehen, jetzt aber war es nicht möglich. Es bliebe für die ganze Manipulation zu wenig Zeit und würde es ferner für solche, die bedeutende Summen zeichnen wollen, zu schwierig sein, bis Ende Dezember die betreffenden Summen herbeizuschaffen, währenddem dies ihnen bis zum 31. März 1888 leicht möglich sein wird. Man hat sich deshalb nach Abwägen von jedem Für und Wider für diesen Theil der Konversionsoperation dahin entschieden, bis 31. März 1888 zu warten.

Ich will noch ferner beifügen, dass infolge verschiedener, theilweise bereits angedeuteter Verhältnisse die Verhandlungen sich oft auf kritischem Boden befanden und man je länger je mehr Anlass hatte, dahin zu trachten, dieselben so rasch als möglich zum Abschluss zu bringen.

Ich will nicht weitläufiger sein. Die Hauptpunkte sind bereits im gedruckten Vortrage enthalten. Auf Einzelheiten will ich nicht eintreten, namentlich nicht auf solche, welche gegenwärtig ohne Nachtheil nicht öffentlich zur Sprache gebracht werden könnten. Man muss eben auch die Interessen derjenigen Bankinstitute, welche die Last des Geschäftes auf sich tragen, im Auge behalten und ihnen die Sache so viel als möglich erleichtern. Sodann hat auch der Kanton ein Interesse daran, dass die Konversion möglichst glatt von statten geht und möglichst von Erfolg begleitet ist. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag des Regierungsraths zur Annahme, es sei der abgeschlossene Vertrag betreffend die Konversion des Anleihens vom Jahr 1880 zu genehmigen und der Regierungsrath im weitern zu ermächtigen: 1) das 4 %ige Anleihen von 1880 im restanzlichen Betrage von Fr. 50,316,000 auf 31. März 1888 zu kündigen; 2) zur Rückzahlung desselben ein neues Anleihen im Betrage von Fr. 50,316,000 zu 3½ % aufzunehmen.

In Bezug auf die Kompetenzfrage will ich daran erinnern, dass nach dem Gesetz vom Jahre 1880 der Grosse Rath zu einer solchen Operation kompetent ist, da es sich nur um die Umwandlung eines bestehenden Anleihens handelt, nicht um die Kreirung eines neuen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Als im Jahre 1880 die Umwandlung der kantonalen Staatsschuld aus einer 4½ %igen in eine 4 %ige stattfand und im Jahre 1885 ebenso die Konversion der restirenden 13 Millionen, nahm man allgemein nicht an, dass in verhältnissmässig so kurzer Zeit wieder eine neue Konversion werde eintreten können und zwar in der Weise, wie es vorgesehen ist, nämlich Umwandlung des 4 %igen Anleihens in ein 3½ %iges. Man konnte dies um so weniger annehmen, als die Konversion, welche im Jahre 1880 vorgenommen wurde, zu einem Kurse stattfinden musste, der gegenüber dem heute festgestellten bedeutend ungünstiger war. Und doch fand man damals allgemein, dass die Konversion eine vorteilhafte sei. Die Konversion der restirenden 13 Millionen wurde vor zwei Jahren dann allerdings zu einem bedeutend günstigeren Kurs abgeschlossen, nämlich, wenn ich mich recht erinnere, zu 99½ %. Man hat sich aber damals doch nicht träumen lassen, dass nach zwei

Jahren zu ungefähr dem nämlichen Kurse eine Konversion in ein 3½ %iges Anleihen möglich sein werde. Dies ist nun allerdings eingetreten infolge der veränderten Geldverhältnisse und dem seither stattgefundenen Sinken des Zinsfusses. Es konnten infolge dieser Erscheinung bereits verschiedene Staaten an eine Konversion ihrer Schulden in 3½ %ige Anleihen denken. Dies war auch der Fall seitens der Eidgenossenschaft, die ihr Anleihen vor Kurzem in ein 3½ %iges konvertirt hat. Man wollte nun seitens der kantonalen Behörde die Konversion des eidgenössischen Anleihens abwarten, um dann eventuell ebenfalls vorzugehen. Es war dies natürlich angezeigt, bevor man eine Konversion riskiren durfte. Wie Sie wissen, ist nun die eidgenössische Konversion vollständig geglückt, indem eine bedeutende Ueberzeichnung stattfand. Es war daher meiner Ansicht nach seitens der kantonalen Finanzdirektion sehr angezeigt, die Initiative zu ergreifen, um eine solche Konversion in gleicher Weise vorzunehmen. Wie Sie nun soeben hörten, ist ein bezüglicher Vertrag mit einem Bankkonsortium, bestehend aus Berner- und Baslerfirmen, vereinbart worden, in welchem eine Konversion zu den gleichen günstigen Bedingungen, wie sie der Eidgenossenschaft eingeräumt wurden, in Aussicht genommen ist.

Die Staatswirtschaftskommission hat diesen Morgen das Geschäft berathen und im allgemeinen dem Verträge zugestimmt. Allerdings wurde der Werth der Konversion nicht von allen Seiten in gleicher Weise gewürdigt. Die einen schlugen den Nutzen höher an, als die andern. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, was bereits der Herr Finanzdirektor angedeutet hat, dass vom Standpunkt des Staates aus mit der Konversion bedeutende nicht bestreitbare Vortheile verbunden sind, dass aber umgekehrt vom Standpunkte des kleinern Kapitalisten aus, namentlich wenn es Witwen und Waisen betrifft, eine solche Zinsreduktion auch ihre Nachtheile hat. Auch wurde darauf aufmerksam gemacht, dass infolge der Zinsreduktion die Steuerkraft sich vermindern werde, so dass also indirekt wieder ein Nachtheil für den Staat entsteht. Gleichwohl war man in der Staatswirtschaftskommission einstimmig der Ansicht, dass die Vortheile der Konversion für den Kanton Bern so gross seien, dass die andern Bedenken nicht allzu stark in die Wagschale fallen können. Der Staat muss absolut von einer solchen Gelegenheit, seine Schulden zu vermindern, Gebrauch machen.

Die Staatswirtschaftskommission ist also einstimmig der Ansicht, es solle die Ratifikation des abgeschlossenen Vertrages ausgesprochen werden. Allerdings darf man sich nicht verhehlen, dass für den Staat immerhin noch ein gewisses und unter Umständen grosses Risiko mit der Sache verbunden ist, indem, wie Sie hörten, nicht die volle Summe fest übernommen ist, sondern zu einem guten Theil von der Kantonalbank von Bern übernommen werden musste. Man kann also sagen, das Vorgehen des Kantons sei ein etwas kühnes. Es braucht zu demselben einen gewissen Muth und Vertrauen in das Gelingen der Operation. Allein man war in der Staatswirtschaftskommission allgemein der Ansicht, dass man es wagen dürfe. Wenn nicht ausserordent-

liche Verhältnisse eintreten und die politische Weltlage in der nächsten Zeit nicht vollständig anders wird, so ist anzunehmen, das Risiko bringe keine grosse Gefahr für die Staatsfinanzen mit sich. Immerhin ist dieses Risiko vorhanden und zwar um so mehr, da die politischen Verhältnisse nicht solche sind, welche für die nächste Zukunft volle Beruhigung bieten. Man braucht nur auf die Verhältnisse in unserm westlichen Nachbarstaat hinzuweisen, um damit die prekäre Lage der europäischen Politik genügend zu kennzeichnen. Man kann also nicht sagen, dass die Konversionsoperation absolut zu einem glücklichen Abschluss gelangen wird. Wahrscheinlich ist es allerdings, und wir wollen es hoffen. So grosse Sicherheit, wie zu andern Zeiten, ist jedoch nach meiner Ansicht nicht vorhanden. Trotzdem aber hält die Staatswirthschaftskommission dafür, es könne dies, so wie die Sachlage liegt, nicht in Betracht kommen. Unter den gegenwärtigen Umständen ist es nun nothwendig, dass das Geschäft möglichst rasch zum Abschluss gelangt und es ist ein Zutrauensvotum, das wir der Regierung und speziell der Finanzdirektion ertheilen, wenn der Grosse Rath, nach den stattgehabten mühsamen Unterhandlungen, dem abgeschlossenen Verträge die Ratifikation nicht versagt. Wenn man also auch hätte finden können, diese oder jene Bestimmung dürfte günstiger sein, so hält die Staatswirthschaftskommission dennoch dafür, es sei angezeigt, die Ratifikation auszusprechen. Ich persönlich bin überzeugt, dass es nicht möglich gewesen wäre, günstigere Bedingungen zu erhalten. Dieselben sind vielmehr ausserordentlich günstig, namentlich wenn man bedenkt, dass der Kanton Bern bis jetzt noch nie ein Anleihen zu den gleichen Bedingungen abschliessen konnte, wie der Bund; es bestund im Gegentheil immer eine Kursdifferenz von einigen Prozent. Wenn es also heute möglich ist, eine Anleihekonzersion zu den gleichen Bedingungen abzuschliessen, wie sie vor Kurzem dem Bunde eingeräumt wurden, so halte ich dafür, es sei dies für den Kanton Bern im höchsten Grade günstig und es sei die Möglichkeit vollständig ausgeschlossen, dass man noch günstigere Bedingungen erhalten könnte.

Ich will nicht weitläufiger sein. Die nähern Bedingungen der Konversion sind Ihnen bereits vom Herrn Finanzdirektor mitgetheilt worden. Ich schliesse deshalb, indem ich Ihnen im Namen der Staatswirthschaftskommission empfehle, die Ratifikation des von der Finanzdirektion mit dem Bankkonsortium abgeschlossenen Vertrages auszusprechen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Grossen Rathe ohne weitere Diskussion einstimmig zum Beschluss erhoben.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Aarwangen.

Präsident. Seitens der Regierung wird gewünscht, es möchte in dieser ausserordentlichen Session auch

die Wahl des Gerichtspräsidenten von Aarwangen vorgenommen werden. Ich will Sie anfragen, ob sie mit der Vornahme dieser Wahl einverstanden sind.

Schär, Vize-Regierungspräsident. Die Anregung, es möchte die Wahl eines Gerichtspräsidenten von Aarwangen schon in dieser Sitzung vorgenommen werden, ging vom Amtsgericht Aarwangen aus. Auf Veranlassung des Stellvertreters des Regierungstatthalters von Aarwangen, Herrn Herzog, musste in einer der letzten Sitzungen des Regierungsrathes die Beedigung des zum Regierungstatthalter gewählten Herrn Gerichtspräsidenten Meyer vorgenommen werden. Infolge dessen musste seither der Stellvertreter des Gerichtspräsidenten funktionieren. Das Amtsgericht langte nun mit dem Gesuche ein, es möchte die Wahl eines Präsidenten so bald als möglich vorgenommen werden. Der Regierungsrath sieht nun kein Hinderniss, weshalb diese Wahl nicht schon heute vorgenommen werden könnte und beantragt deshalb, heute zu dieser Wahl zu schreiten.

Der Grosse Rath ist mit der sofortigen Wahl einverstanden.

Der *Präsident* theilt nun die Vorschläge des Volkes und des Obergerichts mit. Dieselben lauten:

1. Vorschläge des Amtsbezirks.

1. Herr Ferdinand *Stauffer*, Notar in Bern.
2. Herr Fritz *Leiser*, Notar in Langenthal.

2. Vorschläge des Obergerichts.

1. Herr Johann Ludwig *Schnell*, Fürsprecher in Burgdorf.
2. Herr Ferdinand *Stauffer*, Notar in Bern.

Bei 201 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange mit 188 Stimmen gewählt:

Herr Ferdinand *Stauffer*, Notar in Bern.

Herr *Schnell* erhielt 7, Herr *Leiser* 6 Stimmen.

Wahl eines Stabsoffiziers.

Präsident. Es ist mir mitgetheilt worden, dass es wünschbar wäre, in dieser Session noch die Wahl eines Infanteriemajors vorzunehmen. Ich will anfragen, ob jemand ein Bedenken hat, die Wahl heute vorzunehmen?

Der Grosse Rath ist mit der sofortigen Vornahme der Wahl einverstanden.

Es wird hierauf bei 148 Stimmenden im ersten Wahlgange mit 146 Stimmen zum Major der Infanterie gewählt:

Herr Johann Jakob *Brenzikofer*, in Nidau, Hauptmann seit 1882.

noch nicht vor, aber wie man vernimmt, ist es unzweifelhaft, dass der Grosse Rath auf jenen Zeitpunkt wieder einberufen werden wird. Ich wünsche Ihnen gute Heimkehr. Auf Wiedersehen in 14 Tagen!

Die Behandlung aller übrigen Geschäfte wird auf die nächste ordentliche Session verschoben. Das Präsidium erhält die Ermächtigung, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Schluss der Sitzung und der Session
um 3³/₄ Uhr.

Präsident. Der Grosse Rath wird voraussichtlich am 21. dieses Monats wieder zusammentreten. Ein definitiver Beschluss des Regierungsrathes liegt zwar

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.



